

4. Schließt bei sachlicher Konkurrenz der in den §§ 10 und 11 des Reichsgesetzes vom 3. Juli 1878 (R.G.Bl. S. 133) vorgesehenen Verfehlungen der § 12 dortselbst die Zuerkennung einer Geldstrafe für jede der beiden Verfehlungen unter Zusammenrechnung der Geldstrafen aus?

I. Straffenat. Ur. v. 6. Februar 1899 g. S. Rep. 63/99.

I. Landgericht Aachen.

Gründe:

Nach den Urteilsfeststellungen hat der Angeklagte sowohl den Thatbestand der Strafvorschrift des § 11 in Verbindung mit § 3 des Reichsgesetzes vom 3. Juli 1878 (R.G.Bl. S. 133) — Einbringen von Spielkarten in das Reichsgebiet ohne Anmeldung bei der Steuerbehörde — als den des § 10 dortselbst — Feilhalten ungestempelter Spielkarten — erfüllt, und zwar in Bezug auf 27 Spiele Karten. Das Urteil hat jedoch nur eine Strafe von einmal $27 \times 30 \text{ M} = 810 \text{ M}$ festgesetzt, da, wenn auch „sowohl die in § 10 als die in § 11 geforderten Voraussetzungen der Strafe vorliegen, die zweimalige Erkennung derselben nicht gerechtfertigt sei, weil die Vermengung der in §§ 10 und 11 normierten Thatbestände in § 12 ersehen läßt, daß der Gesetzgeber die Kumulierung der Strafe nicht gewollt hat“.

Diese Rechtsausführung wird von der Staatsanwaltschaft zutreffend als rechtsirrig angegriffen.

Jede der genannten Strafvorschriften stellt einen selbständigen Thatbestand auf, die des § 11 in Verbindung mit § 3 das Einbringen von Spielkarten aus dem Auslande in das Reichsinland, die des § 10 das Inverkehrsetzen bereits eingebrachter ungestempelter Spielkarten innerhalb des Reichsgebietes. Daraus folgt, daß jede dieser strafbaren Handlungen auch mit jeder für dieselbe vorgesehenen Strafe geahndet werden muß, wenn nicht das Gesetz ein anderes bestimmt. Eine dahin zielende Bestimmung ist aber, gegensätzlich zu der Ansicht des ersten Richters, in § 12 a. a. O. keineswegs getroffen. Diese Vorschrift „vermengt“ nicht die Thatbestände der §§ 10 und 11, sondern ordnet, unter genauer Auseinanderhaltung der einzelnen Thatbestände, ausschließlich für den Fall, daß der Thäter „eine Person ist, welche den Handel mit Spielkarten betreibt“, an, daß in solchem Falle, wenn

nicht etwa nach § 11 eine bloße Ordnungsstrafe einzutreten hat, daß Strafminimum 500 *M* betragen soll. Daraus, daß in § 12 a. a. D. die einzelnen Thatbestände alternativ aufgeführt, durch „oder“ miteinander verbunden sind und bestimmt ist, daß beim Vorliegen des einen oder anderen Thatbestandes gegen den mit Spielkarten handel-treibenden Thäter „die nach §§ 10 oder 11 verwirkte Geldstrafe in keinem Falle auf einen geringeren Betrag als 500 *M* festgesetzt werden soll“, ist nur zu entnehmen, daß, während sonst für jeden der in §§ 10 und 11 normierten Thatbestände nach § 10 für jedes Spiel Karten eine Strafe von 30 *M* vorgesehen ist, die Strafe also, wenn es sich nur um Ein Spiel Karten handelt, auf diesen Betrag beschränkt sein würde, unter gleicher Voraussetzung und bis die Zahl der Spiele den Strafbetrag von 500 *M* erreicht, dann auf diesen Betrag zu erkennen ist, wenn ein mit Spielkarten Handeltreibender die Verfehlung begeht. Daß aber die in § 78 R. St. G. B.'s ganz allgemein angeordnete Zusammenrechnung von Geldstrafen, welche durch mehrere strafbare Handlungen, also auch durch Begehung mehrerer in verschiedenen Gesetzesparagrafen vorgesehener strafbarer Thatbestände verwirkt sind, für die Fälle der §§ 10 und 11 des Reichsgesetzes vom 3. Juli 1878 ausgeschlossen sein soll, dafür findet sich in § 12 a. a. D. keinerlei Anhalt. Die vorstehenden Ausführungen weisen vielmehr die Rechtsirrigkeit der Annahme nach, daß in Fällen, in denen die Thatbestände der §§ 10 und 11 des gedachten Gesetzes in sachlicher Konkurrenz vorliegen — wovon, anscheinend wenigstens, vorliegend das Urteil ausgeht — die Kumulation der in den beiden Strafbestimmungen vorgesehenen Strafen durch § 12 a. a. D. ausgeschlossen sei.